ERLÄUTERUNGEN

1. ——— vorh. Flurstücksgrenzen
2. —×—×— vorh. Flurstücksgrenzen aufzuheben
3. vorhandene Bebauung
4. ——◄—— Elt.-Freileitung
5. z.B. 43.35 Geländehöhen bezogen auf N.N.

FESTSETZUNGEN

1. ——— Strassenbegrenzungslinie
2. – – – – Baugrenzen
3. Sichtflächen
4. P Öffentliche Parkplätze
5. Grünflächen
6. Kinderspielplatz
7. Grenze zwischen dem 1. und dem 2. Planabschnitt
8. Umformerstation
9. Plangrenze

10. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	Allgemeines Wohngebiet
I	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
0.25	Grundflächenzahl max.
(0.3)	Geschossflächenzahl max.
a	Offene Bauweise nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

11. In jedem Wohnhaus sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig

12. Der Ausbau des Dachgeschosses ist gem. § 31 BbauG. als Ausnahme zugelassen.

13. Ställe für Kleintierhaltung sind auch allgemein zugelassen.

14. Die Mindestgrösse der Grundstücke darf 800 qm nicht unterschreiten.

15. Sichtflächen sind von Grundstückseinfahrten und von jeglicher Sichtbehinderung über 80 cm Höhe über Fahrbahn freizuhalten.

16. Um die Strassen für den fliessenden Verkehr freizuhalten, ist auf jedem Grundstück das Einfahrttor soweit auf das Grundstück zu versetzen, dass ein Stellplatz für einen PKW auf dem Grundstück ausserhalb der Einzäunung entsteht.

17. Stellplätze für PKW sind im Bereich zwischen der Strassenbegrenzungslinie und der Baugrenze zulässig.

18. Anpflanzung standortgerechter Büsche und Bäume

Für die im Bebauungsplan eingetragenen anzupflanzenden Büsche und Bäume sind standortgerechte, im Nahbereich vertretene Gehölze zu wählen.
Für den Fall der Nichtbefolgung der Festsetzung Ziff. 18 wird hiermit ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500,-- DM angedroht.
Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21.3.1951.

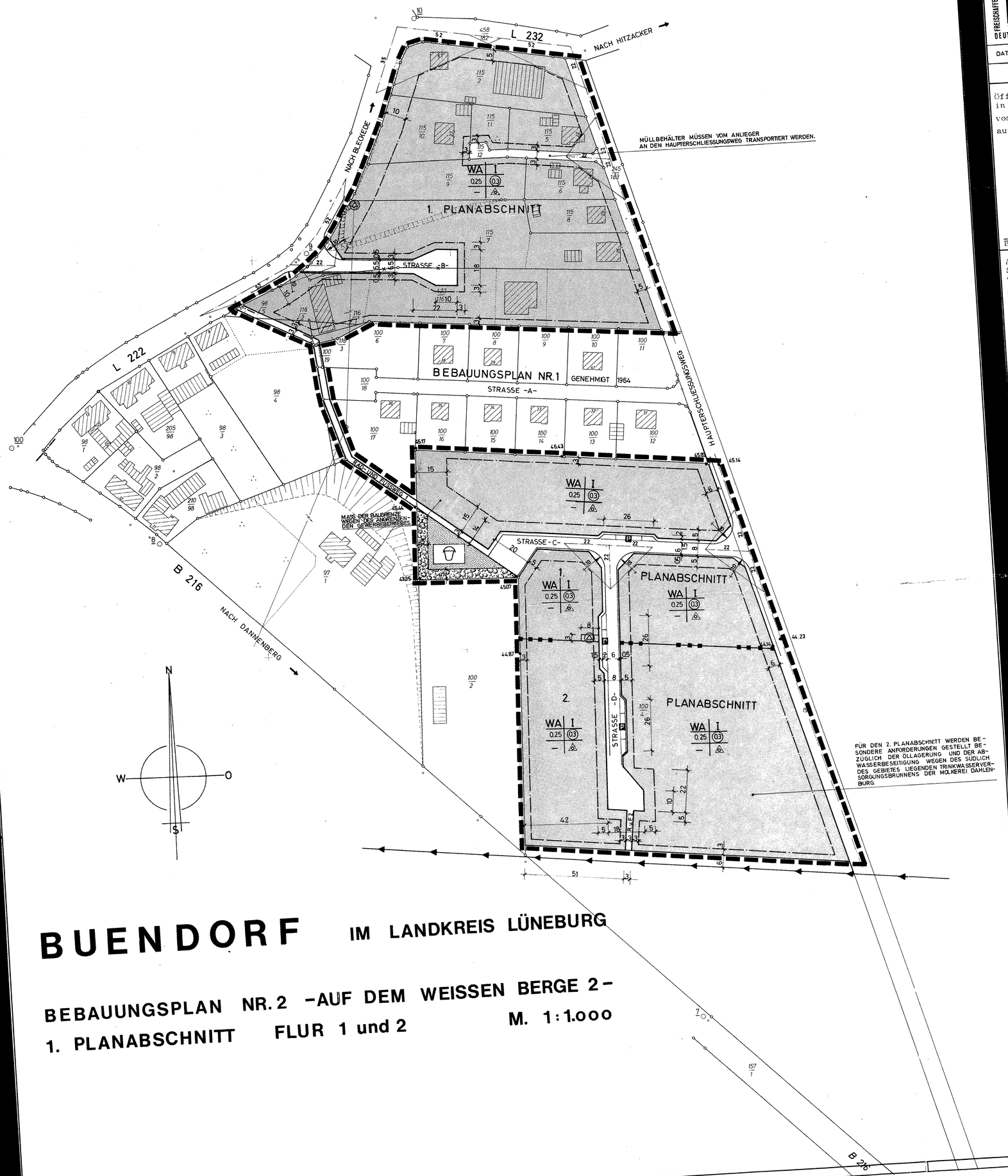

BUENDORF IM LANDKREIS LÜNEBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 -AUF DEM WEISSEN BERGE 2-

1. PLANABSCHNITT FLUR 1 und 2 M. 1:1.000

AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE BUENDORF

VEREINIGUNG FREISCHAFFENDER ARCHITEKTEN DEUTSCHLANDS E.V.

HEINZ MEYER, ARCHITEKT
LÜNEBURG, NEUETORSTRASSE 3
TEL. 04131/31211.
ORTSPLANER

DAT. SEPT. 1972 | GEZ. U.G. | BLGR. 80/64

Öffentlich ausgelegt gemäss § 2 (6) BbauG. in der Zeit
vom 4. 4. 1973 bis 7. 5. 1973
aufgrund der Bekanntmachung vom 26. 3. 1973

Bürgermeister I. Beigeordneter

Aufgestellt gemäss § 2 (1) BbauG und als Satzung gemäss § 10 BbauG. und § 6 N.G.O. vom Rat der Gemeinde beschlossen
am 12. 5. 1973
BUENDORF, den

Bürgermeister I. Beigeordneter

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom _____) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
Lüneburg, den

Der Landkreis Lüneburg hat keine Bedenken.
Lüneburg, den
Der Oberkreisdirektor
i.A.

Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BbauG. aufgrund der Hinweisbekanntmachung
vom _____ im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg
Nr. _____ vom _____
BUENDORF, den

Bürgermeister I. Beigeordneter